

# Förderung der Jugendarbeit

## Richtlinien des Marktes Metten

Art. 17 BayKJHG weist den Gemeinden die Aufgabe zu, dafür Sorge zu tragen, daß in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Dieses „Sorge-Tragen“ heißt vor allem, daß die freien Träger der Jugendarbeit ideell und finanziell zu unterstützen sind, damit sie die Aufgaben durchführen können. Ziel der Förderung ist die Beheimatung Jugendlicher in ihrer Gemeinde.

Die finanzielle Förderung soll auf Grund von Richtlinien erfolgen, damit Kriterien und Entscheidungen sachlich begründet und nachvollziehbar sind. Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat daher in seiner Sitzung am **17. Januar 2017** folgende überarbeitete Richtlinien erlassen:

### 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung der Jugendarbeit im Markt Metten

---

1. Wichtigstes Kriterium zur Abgrenzung der Förderzuständigkeit zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden ist der eigene Wirkungskreis des Marktes Metten, insbesondere deren Einzugsbereich und die Besucher/innen bzw. Teilnehmer/innen des Trägers bzw. der jeweiligen Einrichtung.

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen der im Gemeindebereich ansässigen Vereine bzw. aus dem Bereich der jeweiligen Pfarreien; darüber hinaus die öffentlich anerkannten Träger der Freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG und sonstige Jugendorganisationen, welche die Voraussetzung nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen.

2. Die Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bewilligt. Der bewilligte Zuschuß für eine Maßnahme kann nicht höher sein, als der entstandene Fehlbetrag nach Ausschöpfung aller Zuschußmöglichkeiten und setzt eine angemessene **Eigenleistung (mindestens 20 v.H.)** voraus.
3. Auf Zuschüsse des Marktes besteht kein Rechtsanspruch.
4. Es können prozentuale Kürzungen der Zuschußsätze verfügt werden, wenn dies auf Grund der Haushaltslage und vor allem zur gerechten Verteilung vorhandener Mittel erforderlich wird.  
Für die Basisförderung werden maximal 75 v.H. der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die restlichen 25 v.H. sind für die Aktivitätenförderung bestimmt.

5. Der Antragsteller muß die Rechnungsbelege nach Schluß eines Rechnungsjahres 5 Jahre zum Zwecke der Nachprüfung aufbewahren. Der Zuschussgeber ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Mittel auch ordnungsgemäß verwendet wurden und behält sich gegebenenfalls eine Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse vor.
6. Bezuschussungen erfolgen jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr.
7. Zuschüsse werden nur nach durchgeführter Veranstaltung gewährt.
8. Alle Anträge müssen innerhalb 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein.
9. Zuschüsse die nach erfolgter Berechnung unter 25,-- € liegen, werden nicht gewährt.
10. Zuschußanträge für Maßnahme mit hohen Fördersummen (z.B. Jugendheimrenovierung, Heimausstattung oder internationale Jugendbegegnungen) müssen bereits im November des Vorjahres eines Durchführungsjahres eingereicht werden, damit diese bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden können.
11. Für alle Zuschußmaßnahmen liegen beim Markt Metten Antragsformulare auf. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Antragsteller erhält nach Prüfung und Berechnung ein Exemplar zurück, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Markt Metten.

## **2. Förderbereiche**

---

### **I. Basisförderung von Jugendorganisationen**

#### **1. Zweck der Förderung:**

Mit der Basisförderung soll eine dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen auf Gemeindeebene durch eine jährliche finanzielle Mindestausstattung gesichert werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden alle mit der laufenden Arbeit der örtlichen Jugendorganisationen verbundenen Aufgaben, so z.B. folgende Aufwendungen:

- Geschäftsbedarf einschl. Büromaterial, Porto, Druckkosten, Zeitschriften usw.
- Versicherungen
- Arbeitsmaterial für Gremien- und Gruppenarbeit
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- allgemeine Kosten für Gremienarbeit
- Fahrtkosten und Teilnehmerbeiträge für Maßnahmen der Mitarbeiterbildung für die örtlichen Jugendgruppenleiter/innen

#### **3. Umfang der Förderung**

**Gefördert werden die Vereine aus dem Gemeindebereich des Marktes Metten**

Die Förderung für die jeweiligen Vereine beträgt:  
Für jeden Jugendlichen

**bis zu 13,50/Jahr.**

Stichtag für die Anzahl der Jugendlichen ist jeweils der 01.01. eines Jahres.

#### **4. Verfahren:**

Der Antrag auf Basisförderung muss ab 2017 jeweils bis zum 01. März des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden. Zum Nachweis der Jugendlichen ist eine Mitgliederliste mit postalischer Anschrift der Jugendlichen vorzulegen. Außerdem müssen diese Jugendlichen überregionalen Dachverbänden gemeldet sein.

## **II. Förderung von Aktivitäten:**

### **1. Zweck der Förderung:**

Diese Förderung soll den Jugendorganisationen die Durchführung ihrer besonderen, auf den Markt Metten bezogenen Aktivitäten ermöglichen. So sollen Freizeitmaßnahmen den Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Internationale Jugendbegegnungen den Teilnehmern helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen kennenzulernen, sich mit ihnen auseinandersetzen, sowie die Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern fördern.

In Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten sollen Jugendorganisationen unterstützt werden, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert gesonderte Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

### **2. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden alle besonderen Aktivitäten einer Jugendorganisation, die sich vor allem an Jugendliche im Markt richten, wie z.B.

-Aktionstage und Jugendkulturprojekte.

Außerdem werden kurz- und längerfristige

-Freizeitmaßnahmen

-Jugendbildungsmaßnahmen

-Jugendbegegnungen im Rahmen internationaler Partnerschaften gefördert.

Förderfähige Kosten sind:

-Fahrtkosten

-Verpflegungs- und Übernachtungskosten

-notwendige Arbeits- und Sachkosten

im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme.

### **3. Umfang der Förderung:**

Die Höhe der Förderung beträgt

**6,50 €/Tag und Teilnehmer einschließlich Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500,-- € je Maßnahme.**

**Diese Förderung wird nur für Jugendliche aus dem Gemeindebereich des Marktes Metten gewährt.**

#### 4. Verfahren:

Bei besonderen Projekten und Aktivitäten ist eine Voranmeldung mit der Beschreibung des Projekts und einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Sonst sind die **Anträge spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme** vorzulegen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- die Ausschreibung, bzw. Einladung
- persönlich unterschriebene Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Alter
- Kurzbericht über das durchgeführte Programm
- zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

Die Belege sind fünf Jahre zur möglichen Nachprüfung aufzubewahren.

Diese überarbeiteten Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit des Marktes Metten treten gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.01.2017 zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Metten, 18.01.2017

gez.  
Radlmaier,  
1. Bürgermeister